

SATZUNG

des Vereins

„FREUNDE DER GRESAUBACHER BLASMUSIK“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen „FREUNDE DER GRESAUBACHER BLASMUSIK“. Er wird zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lebach angemeldet. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..
- 2) Der Sitz des Vereins ist Gresaubach.
- 3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein „FREUNDE DER GRESAUBACHER BLASMUSIK“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der AO. Diese bestehen darin, den Musikverein Harmonie Gresaubach e.V. in
 - seinen Aufgaben zu unterstützen und
 - seine musikalische Entwicklung zu fördern.Die Förderung gilt besonders der Jugendarbeit, sowie der Ausbildung von Jungmusikerinnen und Jungmusikern.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Politische Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Sie wird erst wirksam bei Zahlung des ersten Beitrags. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch bei Auflösung.
4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Vorstand am Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitglieds an den Verein.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ausschließungsgründe liegen vor, wenn

- das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - das Mitglied die Beitragszahlung verweigert,
 - das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
 - das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
7. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht auf Einspruch zu. Der Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der

Beitrag wird vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus erhoben. Die Zahlungsweise bestimmt das Mitglied.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Mitgliederversammlungen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es kann wählen und in die Organe gewählt werden. Bei juristischen Personen steht dieses Recht dem vertretungsberechtigten Organ zu.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

- Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge und
- Beachtung der Satzung sowie der satzungsgemäßen Beschlüsse.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - bis zu drei Beisitzern

- 2) Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Zusätzlich hat der Kassierer alleinige Bankvollmacht.

- 3) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

- 4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihnen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringlichkeitssitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.
- 5) Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören insbesondere:
 - Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über die Verwendung der Beiträge und sonstigen Einnahmen als Zuwendungen und Spenden an den Musikverein Harmonie, soweit dies nicht durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingeschränkt ist.
- 6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7) Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- 2) Ordentliche Mitgliederversammlungen, die mindestens ein Mal im Kalenderjahr stattfinden, haben zum Gegenstand der Tagesordnung:
 - Rechenschafts- und Kassenbericht
 - Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes nach zweijähriger Amtszeit des alten Vorstands
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für die zwei Geschäftsjahre
 - Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

- 4) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mindestens 14 Werktagen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung muss im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lebach veröffentlicht werden.
- 5) Über alle Mitgliederversammlungen und die darin gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 6) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder nach Maßgabe des § 5 stimmberechtigt.
- 7) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlungen. Diese sind bei mindestens zehn erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird für die Dauer
- 2) von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- 3) Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit
- 4) Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Grund hierzu ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 11 Geschäftsführung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden vom Vorsitzenden oder dem Kassierer unterzeichnet. Diese sind befähigt, vom Bankkonto des Vereins abzuheben oder Überweisungsaufträge zu erteilen.
- 3) Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und sonstige Schreibarbeit. Er führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 12 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und insbesondere den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Nach Feststellung einer ordnungsgemäßen Kassenführung stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zur Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lebach. Sie hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der Blasmusik in Gresaubach zu verwenden.